

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch Wirtschaftstreuhänder Dr. Hans Peter Huber, gegen den Bescheid vom 02. November 2000 des Finanzamtes Wels, Arbeitnehmerveranlagung Referat S, betreffend das Jahr 1995 für die Nachversteuerung von Sonderausgaben für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert. Der unveränderte Nachversteuerungsbetrag beträgt ATS 11.117,00 bzw. Euro 807,90.

Die Fälligkeit des Abgabenbetrages ist aus der Buchungsmitteilung zu ersehen.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Der Bw. bezog im Jahr 2000, sowie in den Vorjahren und in den Folgejahren, Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit als Angestellter der Firma BT -GmbH.

Im Jahr 1992 haben der Bw. 25% und seine Ehefrau 75% von Geschäftsanteilen an der Reformdrogerie Sch-GmbH erworben. Laut Firmenbuchauszug vom 14.08.2003 ist die Ehefrau des Bw. seit 18.09.1992 Geschäftsführerin und der Bw. – neben seiner unselbständigen Tätigkeit bei der BT -GmbH - seit 18.09.1992 Prokurist dieser GmbH.

Laut telefonischer Auskunft des steuerlichen Vertreters vom 06.11.2003 wurden 1992 beim Kauf der Sch-GmbH Anteile als Sicherheiten für die Kredite, die die Sp.O. an die Sch-GmbH gewährt hatte, eine Wechselbürgschaft des Bw. und seiner Gattin, die Verpfändung der Gehaltsansprüche des Bw. aus seiner unselbständigen Tätigkeit bei der BT -GmbH, eine Ausfallsbürgschaft usw. eingegangen.

Im Jahr 2000 konnte die Sch-GmbH offensichtlich die aufgelaufenen Kredite nicht mehr bedienen. Mit Vereinbarung vom 19. Dezember 2000 wurde einvernehmlich zwischen der Bank und dem Bw. die Rückzahlung der Verbindlichkeiten der Sch-GmbH mittels monatlichen Zahlungen von ATS 17.000,00 in 120 Monaten ab 31.01.2001 durch den Bw. festgelegt.

Am 28. September 2000 langte beim Finanzamt Wels eine Mitteilung der A-Versicherung ein, in welcher dem Finanzamt Wels gemäß § 18 Abs 4 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 (ESTG 1988) der Rückkauf einer Lebensversicherung des Bw. zum 01.09.2000 gemeldet wurde.

Daraufhin hat das Finanzamt die zu diesem Versicherungsvertrag in den Jahren 1992 bis 1995 als Sonderausgaben abgezogenen Beträge von insgesamt ATS 37.056,60 mit 30% Einkommensteuer nachversteuert. Der Bw. wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid hinsichtlich eines Betrages von ATS 11.117,00 bzw. € 807,90 in Anspruch genommen.

In den übrigen Jahren 1996 bis 1999 hatten die Versicherungsprämien als Sonderausgaben keine Auswirkungen auf die Einkommensteuerbemessungsgrundlage des Bw., daher unterblieb eine Nachversteuerung.

In der gegen den Nachversteuerungsbescheid vom 02. November 2000 für die Jahre 1992, 1993, 1994 und 1995 fristgerecht eingebrachten Berufung, ergänzt durch die Ausführungen im Vorlageantrag, gibt der steuerliche Vertreter des Bw. im wesentlichen als Begründung an, dass der vorzeitige Rückkauf der Versicherungsansprüche durch eine wirtschaftliche Notlage

verursacht gewesen sei und daher die aus dieser Versicherung geltend gemachten Sonderausgaben nicht nachzuversteuern wären.

Als Begründung wurde zusammengefasst folgendes ausgeführt:

Der Bw. habe im Rahmen seiner Beteiligung an der Reformdrogerie Sch-GmbH persönlich für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft gebürgt. Diese Verbindlichkeiten bei der Sp. O. seien im Jahr 2000 von der Bank fällig gestellt geworden, wodurch der Bw. persönlich zur Zahlung von über ATS 2.000.000,00 bzw. von über Euro 145.345,67 verpflichtet worden sei. Um den Saldo aus den Verbindlichkeiten so weit abzusenken, dass es dem Bw. möglich gewesen sei, durch seinen Arbeitnehmerbezug eine Abdeckung der Verbindlichkeit langfristig vorzunehmen, habe er auch Vermögensgegenstände liquidieren müssen. Zu diesem Zeitpunkt habe der Bw. über keinerlei Liegenschaftsbesitz verfügt, sodass er auf die Lebensversicherung als Vermögen zurückgreifen musste. Der Anspruch aus dieser Lebensversicherung der A-Versicherung sei von der Sp. O. gepfändet worden und die Auszahlung des Rückkaufwertes sei direkt an die Sp. O. erfolgt.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 05. März 2001 wurde die Berufung vom Finanzamt Wels mit der Begründung abgewiesen, dass zwar im Zeitpunkt der Kündigung der Lebensversicherung ein finanzieller Engpass bestand, aber keine wirtschaftliche Notlage im Sinne des Einkommensteuergesetzes vorlag.

Im Vorlageantrag zur Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz wird vom Steuerberater ausgeführt, dass im Jahr 2000 durch die Sp. O. mittels eines Schreibens an den Dienstgeber des Bw., die BT -GmbH, dessen Gehalt gepfändet werden sollte. Der Bw. habe einen Privatkonkurs nur dadurch abwenden können, dass er mit der Sp. O., die auf Teile der aushaftenden Beträge verzichtete, eine Vereinbarung geschlossen habe. Bedingung der Vereinbarung mit der Sp. O. war, dass auch die Lebensversicherung des Bw. der A-Versicherung verwertet werden musste. Es wäre zu einem Privatkonkurs des Bw. gekommen, wenn diese Lebensversicherung nicht eingesetzt worden wäre. Es liege daher im Jahr 2000 sehr wohl eine echte wirtschaftliche Notlage vor.

Im Vorlageantrag des Finanzamtes Wels wird auf die Begründung in der Berufungsvorentscheidung hingewiesen, in der der vorliegende Sachverhalt noch nicht zu einer wirtschaftlichen Notlage ausgereicht hat und daher die Berufung abgewiesen wurde.

Da der Bw. eine gut dotierte Position in der BT -GmbH innehat, war die Androhung der Gehaltspfändung durch die Sp.O. im Jahr 2000 bei seinem Arbeitgeber ein für den Bw. sehr unangenehmes Ereignis.

Mit Fax vom 09.08.2003 wurde vom steuerlichen Vertreter die Regelung vom 19. Dezember 2000 über die Abdeckung der Verbindlichkeiten der Sch-GmbH zwischen der Sp. O., dem Bw. und seiner Ehegattin vorgelegt. Am 19.12.2000 haftete eine Schuld von ATS 2.329.823,13 aus. Im Zuge dieser Vereinbarung hat sich der Bw. ab dem Jahr 2001 zu einer monatlichen Zahlung von ATS 17.000,00 bzw. Euro 1.235,44 auf 120 Monate verpflichtet. Das ergibt einen Gesamtabstättungsbetrag von ATS 2.040.000,00 bzw. Euro 148.252,58 in 10 Jahren. Laut Punkt 4. der Vereinbarung werde die Sp. O. nach Entrichtung dieses Gesamtbetrages auf die verbleibenden Restforderungen gegenüber dem Bw. und seiner Ehegattin verzichten, dies weiters unter der Bedingung der laufenden Ratenzahlung und des gänzlichen Einstellens der Firma.

Mit Fax vom 06.09.2003 legte der steuerliche Vertreter zur Berufung für das Jahr 2000 eine Einkommens- und Ausgabenaufstellung für den Bw. und seine Familie vor.

Aus den Unterlagen des steuerlichen Vertreters und aus den diversen Abfragemöglichkeiten der Behörde aus verschiedenen Datenbanken geht folgendes hervor:

Der Bw. war im Jahr 2000 bei der Firma BT -GmbH beschäftigt und verfügte über ein Nettoeinkommen von ca. ATS 516.156,00. Die Ehefrau des Bw. bezog 2000 kein eigenes Einkommen. Der Bw. war im Jahr 2000 sorgepflichtig für die Ehefrau und für 4 Kinder im Alter von 10, 12, 13 und 14 Jahren. Mit der Kinderbeihilfe und den Kinderabsetzbeträgen verfügte der Bw. im Jahr 2000 über ein Nettoeinkommen laut Fax vom 06.09.2003 von ca. ATS 640.606,00.

Weiters geht aus der Aktenlage hervor, dass der Bw. im Jahr 2000 beim Finanzamt Wels seine Jahresausgleiche für die Jahre 1996 bis 1999 einreichte. Diese Veranlagungen führten zu Guthaben mit einer Summe von ATS 97.463,00, die alle im Jahr 2000 zurückgezahlt wurden.

Die Summe der Ausgaben für die Lebenshaltungskosten betrug ATS 644.275,29. Darin sind beinhaltet z.B. Kosten für Miete inklusive Strom, Gas, Wasser und Müllabfuhr in Höhe von ATS 185.283,49, für Lebensmittel ATS 120.000,00 und für Kleidung ATS 120.000,00, für das Auto ATS 99.186,00 (49.593,00 + 7.927,00 + 28.900,00 + 12.000,00 + 766,00).

Der Bw. hat im Jahr 2000 für die Sch-GmbH als Differenz zwischen den Einlagen und Entnahmen einen Betrag von ATS 70.670,01 (Einlagen: ATS 151.170,01 – Entnahmen ATS 80.500,00) als Ausgaben angeführt.

	Jahr 2000 in ATS	pro Monat in ATS
Aufstellung Einkommen laut Fax vom 06.09.2003	516.156,00	43.013,00
Kinderbeihilfe	<u>124.450,00</u>	<u>10.370,83</u>
	640.606,00	53.383,83
Im Jahr 2000 zugeflossen lt. Veranlagungsakt		
Rückerstattung aus Jahresausgleich 1996	17.971,00	
Rückerstattung aus Jahresausgleich 1997	16.528,00	
Rückerstattung aus Jahresausgleich 1998	28.077,00	
Rückerstattung aus Jahresausgleich 1999	<u>34.887,00</u>	
	738.069,00	
Ausgaben für Lebenshaltungskosten der Familie incl.		
Kfz-Aufwand etc.	644.275,29	
Saldo Einlagen - Entnahmen in die Sch-GmbH	<u>70.670,71</u>	
Summe der Ausgaben 2000	714.946,00	
Einkommen	738.069,00	
- Ausgaben incl. Privateinlagen in die Sch-GmbH	<u>-714.946,00</u>	
positiver Restbetrag	23.123,00	

In den Einnahmen 2000 inklusive der Rückzahlungen der Lohnsteuer fanden die mit Fax vom 06.09.2003 aufgelisteten Ausgaben betreffend die Lebenshaltungskosten der Familie und die Einlagen in die Sch-GmbH mit einer Summe von ATS 714.945,30 volle Deckung. Es verblieb sogar ein positiver Restbetrag.

Festgestellt wird, dass sich die Einnahmen des Bw. weit über dem jährlich in einem Bundesgesetzblatt veröffentlichten Existenzminimum ab 01.01.2000 betreffend die bei einer Gehaltspfändung als unpfändbar geltenden Freibeträge befinden (vgl. ARD 5081/11/99).

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 18 Abs 1 Z 2 EStG 1988 stellen Beträge und Versicherungsprämien zu einer Lebensversicherung Sonderausgaben dar. Gemäß § 18 Abs 4 EStG 1988 hat eine Nachversteuerung der als Sonderausgaben geltend gemachten Versicherungsprämien dann zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb der gesetzlichen Bindungsfrist ganz oder zum Teil rückgekauft werden. Die Nachversteuerung unterbleibt unter anderem dann, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Rückkauf einer Versicherung innerhalb der Mindestbindungsfrist durch eine wirtschaftliche Notlage verursacht worden ist.

Der Bw. vermeint, dass in seinem Fall eine wirtschaftliche Notlage vorgelegen wäre, die eine Abstandnahme von der Nachversteuerung rechtfertigt.

Zur näheren Definition des Vorliegens einer wirtschaftlichen Notlage wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH vom 12.11.1985, 85/14/0075) verwiesen. Darin wird ausgeführt, dass eine wirtschaftliche Notlage vorliegt, wenn wirtschaftliche Einbußen erlitten werden, die entsprechend der Bedeutung des Begriffes **Not** eine schlimme wirtschaftliche Lage herbeiführen. Verminderte Einnahmen oder steigende Ausgaben bedeuten nicht in jedem Fall eine solche Notlage. Eine wirtschaftliche Notlage liegt erst bei einer wirtschaftlichen Bedrängnis vor. Das wird insbesondere dann der Fall sein, wenn der notwendige Lebensunterhalt des Abgabepflichtigen und der von ihm zu erhaltenden Angehörigen gefährdet ist. Eine wirtschaftliche Notlage liegt sicher dann vor, wenn ein Steuerpflichtiger nur über jene Mittel verfügt, die dem Existenzminimum entsprechen.

Stellt man einen Vergleich zwischen den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Bw. und den bei einer Gehaltspfändung unpfändbaren Freibeträgen ab 01.01.2000 an, so ergäbe dies an unpfändbarem Einkommen des Bw. für sich und seine Familie einen Betrag von ca. ATS 28.000,00 zur Deckung der Lebenshaltungskosten einer Durchschnittsfamilie. Der Betrag von ca. ATS 28.00,00 errechnet sich aus § 291 a EO (Exekutionsordnung) mittels Grundbetrag von ATS 8.950,00 + ATS 6.650,00 für 5 unterhaltsberechtigte Personen + 50% des Einkommens, das den pfändungsfreien Betrag übersteigt. Dieses unpfändbare Existenzminimum müsste für den Durchschnittshaushalt mit 2 Erwachsenen und 4 Kindern zur Deckung der notwendigen und normalen Lebenshaltungskosten reichen. Bei dem Einkommen des Bw. im Jahr 2000 von monatlich rund ATS 53.400,00 würde nach Abzug der notwendigen und normalen Lebenshaltungskosten ein Betrag von rund ATS 25.000,00 zur freien Verfügung übrigbleiben.

Aus den aufgelisteten Ausgaben, insbesondere bei den Kleidungskosten (z.B. Annahme von Aufwendungen von ATS 20.000,00 pro Person pro Jahr) und den Aufwendungen für das Auto, ist ersichtlich, dass hier nicht nur von notwendigen Kosten, sondern dem Einkommen des Bw. angemessenen standesgemäßen Aufwendungen ausgegangen wird. Werden durch ein höheres Einkommen nicht nur die normalen und notwendigen Kosten sondern die standesgemäßen Ausgaben der Familie bezahlt, dann schließt so ein Sachverhalt das Vorliegen einer wirtschaftlichen Not im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus.

Ebenso ist eine wirtschaftliche Notlage auch bei ausreichendem Vermögen zu verneinen. Auch wenn der Bw. im Jahr 2000 laut Berufung des Steuerberaters nicht über grundbücherliches

Vermögen verfügte, so stellt der Rückfluss von Einkommen aus den Vorjahren einen Vermögensbestandteil dar und ist bei Zufluss den Einnahmen 2000 zuzurechnen.

Außerdem hat der Bw. im Jahr 2000 für die Sch-GmbH einen Überschuss der Gesellschafter-einlagen in das Reformhaus in Höhe von ATS 70.670,01 als Ausgaben angeführt, die bei den Gesamtausgaben im Jahr 2000 mitgerechnet wurden. Das heißt, dass es aus dem Einkommen des Bw. im Jahr 2000 möglich war, zusätzlich zu den Lebenshaltungskosten Zuwendungen an die Sch-GmbH in Höhe von ATS 70.670,01 zu leisten.

Für das Absehen von der Nachversteuerung aus dem Titel von Sonderausgaben ist Voraussetzung, dass die wirtschaftliche Notlage zum Zeitpunkt der Kündigung der Versicherung d.h. hier im August/September 2000 bestanden hätte. Dies ist aus dem oben dargestellten Sachverhalt für das Jahr 2000 nicht gegeben. Auch wenn sich die finanzielle Situation des Bw. auf Grund der Inanspruchnahme aus den Haftungen für die Kredite der Sch-GmbH verschlechterte und der Bw. die Lebensversicherung bei der A-Versicherung zur Abdeckung eines Kreditteiles rückkaufen musste, liegt bei diesem Sachverhalt und den Einkommensverhältnissen des Bw. im Jahr 2000 keine wirtschaftliche Notlage vor.

Die Nachversteuerung der als Sonderausgaben geltend gemachten Beträge erfolgte daher zu Recht. Die Berufung war als unbegründet abzuweisen.

Linz, 19. November 2003